

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0519/2022/1
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	22.11.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Weiteres Vorgehen Schildgen 2. Abschnitt

Beschlussvorschlag:

- I. Der Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen beauftragt die Verwaltung, für den 2. Abschnitt zwischen Leverkusener und Schlebuscher Straße die Variante 3 (beidseitige Schutzstreifen und halbseitiges Gehwegparken) unter Vorbehalt der abgeschlossenen Prüfung durch die Ordnungsbehörde, Verkehrsflächen und der Polizei zur Entwurfsplanung auszuarbeiten.
- II. Falls die Variante 3 nach der Prüfung nicht umsetzbar ist, beauftragt der Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen die Verwaltung, die Variante 1 (Umbau im Bestand) prioritär zu verfolgen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
	x	

Weitere notwendige Erläuterungen:

Durch den barrierefreien Umbau der Haltestellen, Einmündungen und Kreuzungsbereiche sowie einer Radinfrastruktur wird die Nahmobilität in Schildgen gefördert. Somit können CO2-Emissionen durch den Kfz-Verkehr reduziert, die Luftqualität verbessert und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:				x	
planmäßig:				x	
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			x
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			x
langfristig:			

Sachdarstellung/Begründung:

Aufgrund der kontroversen Diskussion zum Wegfall der Parkplätze auf dem 2. Abschnitt der Altenberger-Dom-Straße zwischen der Leverkusener Straße und Schlebuscher Straße wurde ergänzend zu der Variante in der Vorlage „Weiteres Vorgehen Schildgen 2. Abschnitt, Drucksache 0519/2022“ eine dritte Planungsvariante grob skizziert. Diese beinhaltet die Anordnung von halbseitigen Gehwegparken und beidseitigen Schutzstreifen. Die Skizzen befinden sich noch in der fachlichen Abstimmung sowie Prüfung und sind der Vorlage als Anhang beigefügt.

Variante 3: Halbseitiges Gehwegparken und Schutzstreifen

Die dritte Variante zur Umgestaltung des 2. Abschnittes der Altenberger-Dom-Straße in Schildgen sieht abschnittsweise die Anordnung von halbseitigem Gehwegparken vor. Eine Anordnung auf der gesamten Länge ist aufgrund der Grundstückszufahrten nicht möglich. Damit könnten auf dem 2. Abschnitt bis zu 22 Parkplätze zur Verfügung stehen. Bei einer vertiefenden Prüfung kann sich die Anzahl reduzieren aufgrund einzuhaltender Sichtweiten und des möglichen Gefährdungspotentials.



Abbildung 1 Ausbildung des halbseitigen Gehwegparkens und Schutzstreifens auf Höhe der alten Tankstelle an der Altenberger-Dom-Straße

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist die Einrichtung von dem halbseitigen

Gehwegparken nur zu Lasten der Gehwegbreite möglich. Folglich sind die Restgehwegbreiten in Höhe von maximal 1,80 m im Bereich der Parkstände gering. Laut VwV-StVO darf jedoch „das Parken auf Gehwegen nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt.“ Laut den gängigen Richtlinien und Empfehlungen (vgl. z.B. Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA), Kapitel 3.2.1) ergibt sich eine Mindestbreite für den Gehweg von 2,20 m. Diese setzt sich zusammen aus:

- der Breite von zwei Fußgängern: 1,80 m
- Abstand zur Hauswand: 20 cm
- Abstand zum fließenden Verkehr: 30 cm bei geringem Schwerverkehr (vgl. RAST, Kapitel 6.1.6.1) bzw. zum parkenden Fahrzeug: 20 cm.

Aufgrund der geringen Restgehwegbreiten sind Konflikte zwischen dem Fußgängerverkehr und ruhenden Verkehr möglich, z.B. durch öffnende Autotüren. Dies kann auf kurzen Abschnitten vertretbar sein.

Neben den rechtlichen Vorgaben sind auch die baulichen Voraussetzungen für halbseitiges Gehwegparken zu beachten. Dies betrifft das Absenken der Bordsteine, die geeignete Last des Gehwegs für Fahrzeuge ohne Beschädigung der darunter liegenden Leitungen und die Freihaltung von Schachtabdeckungen. Das halbseitige Gehwegparken ist gemäß StVO nur für Fahrzeuge bis 2,8 t möglich. Das Halten durch Lieferfahrzeuge über 2,8 t ist somit rechtlich nicht erlaubt.

Bezüglich der Radverkehrsführung ist aus Platzgründen nur die Anlage von Schutzstreifen möglich. Schutzstreifen sind, im Vergleich zu den Radfahrstreifen der Variante 1, ein Teil der Fahrbahn und dürfen somit im Bedarfsfall vom Kfz-Verkehr überfahren werden. Aufgrund der geringen Fahrbahnbreite durch die Anordnung der Parkstände und des hohen Schwerverkehrsanteils auf dem Streckenabschnitt von teils über 5 % am Gesamtverkehr ist davon auszugehen, dass die Schutzstreifen oft vom Kfz-Verkehr überfahren werden, insbesondere im Begegnungsfall Schwerverkehr. Dies kann zu einem Gefährdungspotential für den Radverkehr führen.

Empfehlung der Verwaltung

Die oben aufgeführten Punkte zeigen, dass die rechtlichen Vorgaben teils gegen die Freigabe des Seitenraums für halbseitiges Parken von Pkw sprechen. Aus Sicht der Verwaltung sollten Parkflächen nach Möglichkeit nicht zu Lasten der schwächsten Verkehrsteilnehmenden gehen. Aufgrund der Situation vor Ort und der geringen Fußgängerfrequentierung kann jedoch abschnittsweise ein halbseitiges Gehwegparken mit entsprechender Eingrenzung gemäß VZ 315-56 bzw. 315-57 zugestimmt werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Abteilung Mobilität und Stadtentwicklung die Variante 3 weiterzuverfolgen sofern keine Einsprüche durch die Ordnungsbehörde, Verkehrsflächen und Polizei erfolgen.